

651

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 247/66

URTEIL

Verkündet am

20. Dezember 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Eugen B [REDACTED],
W [REDACTED], O [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen .

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1967 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Landgericht hat dem Kläger eine Entschädigung von 1.350,- DM für Schaden an Freiheit zuerkannt. Zur Begründung seiner Berufung hat das beklagte Land schriftsätzlich ausgeführt:

"Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung auf der Grundlage der §§ 150 f. BEG, da er Ungarn erst im Jahre 1955 verließ und damit die Vertriebeneneneigenschaft erst nach

dem 1. Oktober 1953 erworben hat.

Zur Begründung dieses Rechtsstandpunk-
tes beziehe ich mich auf das Urteil des
Senats vom 19. Juni 1964 ..."

Der Kläger hat bereits im Berufungsverfahren
die Auffassung vertreten, diese Begründung genüge
nicht den Anforderungen des § 519 ZPO. Das Oberlan-
desgericht ist ihm nicht gefolgt; es hat vielmehr
zur Sache erkannt und die Klage abgewiesen. Die Re-
vision ist nicht zugelassen worden (§§ 219 Abs. 2,
220 BEG).

Mit der auf § 221 Abs. 1 BEG gestützten Revision
beantragt der Kläger, die Berufung zu verwerfen. Das
beklagte Land war im Revisionsverfahren nicht vertre-
ten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Berufung des
beklagten Landes war zulässig.

Die Berufungsbegründung enthielt die Erklärung,
daß das Urteil des Landgerichts in vollem Umfange an-
gefochten und die Abweisung der Klage beantragt werde
(§ 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).



Sie enthielt weiter die bestimmte Bezeichnung des tatsächlichen Umstandes und des rechtlichen Gesichtspunktes, aus denen sich nach der Auffassung des beklagten Landes die Unschlüssigkeit des Klageanspruchs ergab (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Zu weiteren Darlegungen, insbesondere zur Begründung seines Rechtsstandpunktes, war der Berufungsführer nicht verpflichtet. Ob seine Auffassung, Voraussetzung des Klageanspruchs sei, daß der Kläger die Vertriebeneneigenschaft bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes besessen habe, richtig sei und aus welchen Gründen, war von dem angerufenen Rechtsmittelgericht von Amts wegen zu untersuchen und zu entscheiden.

Daß die Berufungsbegründung sich auf die Anführung des Grundes beschränken durfte, der nach der Auffassung des Berufungsführers durchgriff und zur beantragten Klageabweisung führen mußte, versteht sich von selbst.

Die Sachentscheidung des Berufungsgerichts ist vom erkennenden Senat nicht nachzuprüfen, da die Revision unter den Gesichtspunkten des § 219 Abs. 2 BEG im angefochtenen Urteil nicht zugelassen worden ist und der Kläger den durch § 220 BEG eröffneten Beschwerdeweg nicht beschritten hat.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Revision trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

v.d. Mühlen